

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 53 (1946)

Heft: 2

Artikel: Fiskalische Behandlung von Warenmustern durch die Warenumsatzsteuer

Autor: F.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
Annoncen-Regie: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 32 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—.
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 19 Cts., Ausland 21 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Fiskalische Behandlung von Warenmustern durch die Umsatzsteuer. — Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1945. — Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie auf dem Weltmarkt. — Gesamtüberblick über die Baumwollindustrie Grossbritanniens während des Krieges 1939-1945. — Wirtschafts- und Zahlungsabkommen mit Grossbritannien. — Italienisch-schwedisches Wirtschaftsabkommen. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern. — Brasilien. Einfuhrbewilligungen. — Kanada. Zölle für Mischgewebe. — Behördliche Maßnahmen. — Schweiz. Lohndruck. — Eine Kunstseidenfabrik im Kanton Wallis? — Frankreich. Aus der französischen Seidenindustrie. — Die französische Seidenveredlungsindustrie. — Grossbritannien. Betriebsergebnisse in der Baumwollindustrie im Jahre 1945. — Preis- und Lohnfragen in der Baumwollindustrie. — Aegypten. Bau einer Rayonfabrik. — Rohstoffe. — Blattberechnungen für die Bandweberei. — Kriegsbedingte Umstellungen in der Weberei. — Menschenführung. — Aus der Praxis — für die Praxis. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten. Unterrichtskurse.

Fiskalische Behandlung von Warenmustern durch die Warenumsatzsteuer

-F.H.- Die Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Warenmustern ist für den Kaufmann von grosser Bedeutung. Da bereits verschiedentlich festgestellt werden mußte, daß diesen Problemen nicht die notwendige Beachtung geschenkt wird und sich deshalb für den Steuerpflichtigen unangenehme Folgen ergeben, erachten wir es als notwendig, den ganzen Komplex einer grundsätzlichen Erörterung zu unterziehen, wobei wir uns der Einfachheit halber nur mit der Besteuerung von Textilwarenmustern befassen.

Die bis 1. April 1945 gültige Regelung bestand darin, daß alle Muster, die nicht in Rechnung gestellt, und soweit sie nicht besteuert bezogen, sondern nur im eigenen Betrieb hergestellt wurden, im Eigenverbrauch mit 6% zu versteuern waren. Maßgebend für die Berechnung der Steuer war der von der Eidg. Preiskontrollstelle für jede einzelne Gattung festgesetzte Haderhöchstwert.

Im Frühjahr 1945 änderte die Steuerverwaltung ihre Praxis und verlangte, daß bei Verwendung von Textilmustern im Eigenverbrauch, die Steuer ab 1. April 1945 nicht mehr vom Haderwert, sondern nach dem Verkaufspreis der bemusterten Textilien zu berechnen sei, d. h. wenn z. B. der bemusterte Stoff je Meter zu Fr. 10.— verkauft wird und für das Muster 10 cm Stoff verwendet werden, so ist die Eigenverbrauchssteuer für das Muster von Fr. 1.— (und nicht vom Haderwert, der vielleicht nur 10 Rp. beträgt) zu berechnen.

Dieser extreme fiskalische Standpunkt, der in dieser neuen Regelung zum Ausdruck kommt, hat in Kreisen der betroffenen Steuerpflichtigen Unruhe und Protest hervorgerufen.

Da es sich um eine Ermessensfrage handelt, erachten wir es als unsere Pflicht, den Standpunkt des Steuerpflichtigen darzulegen, in der Meinung, einen Beitrag für eine vernünftige Lösung zu leisten, die im Interesse des Fiskus wie der Wirtschaft liegt.

Standpunkt der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung hat bisher in der Frage der Besteuerung von Warenmustern immer in dem Sinne Stellung bezogen, daß die Bemusterung einen Eigenver-

brauch, wie ihn Art. 16 des WUB vorsehe, darstelle und daher gemäß Art. 19 und 20 zu versteuern sei. Nach Auffassung der Behörden steht fest, daß Eigenverbrauch vorliegt, wenn der Grossist Waren, die er unter Angabe einer Grossisten-Erklärung steuerfrei bezogen oder als Großhandelsware steuerfrei aus dem Auslande einführt, oder die er in seinem Betrieb selbst hergestellt hat, anders als zum Wiederverkauf oder als Werkstoff für die Herstellung von Waren verwendet. Soweit die Textilindustrie die von ihr hergestellten Gewebe zur Bemusterung braucht, sind sie nicht zum Wiederverkauf bestimmt, noch gelten sie als Werkstoff für die Herstellung von Waren. Weil nun die Bemusterung im Eigenverbrauch zu versteuern ist, können auch Exportmuster nicht ausgenommen werden.

Standpunkt des Steuerpflichtigen

Die Warenmuster, wie sie von der schweizerischen Textilindustrie hergestellt werden, sind zum großen Teil wertlos, da es sich in der Regel um kleine Stückchen handelt, die lediglich dazu dienen, den Absatz des Stoffes zu erleichtern. Die Musterung ist also nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, nicht Umsatz, sondern Vorbereitung für den Umsatz. Die Musterungskosten spielen für die Textilindustrie, insbesondere für die Stickereiindustrie und den Nouveauté-Handel, eine sehr beträchtliche Rolle, was auch daraus hervorgeht, daß der Bund der St. Galler Industrie im Hinblick auf die Bedeutung der Musterung während mehreren Jahren sehr ansehnliche Subventionen für Musterungszuschüsse ausbezahlt hat. Die schweizerische Textilindustrie ist auf eine intensive Musterung angewiesen, umso mehr, als sie in ganz beträchtlichem Umfange Ware exportiert.

Es scheint uns nicht richtig zu sein, Textilmuster als marktgängige Ware zu bezeichnen und deshalb als Bemessungsgrundlagen nicht mehr wie bisher den Haderwert, sondern den prozentualen Wert zum Meterpreis des entsprechenden Gewebes anzuerkennen. Nach praktischen und wirtschaftlichen Erwägungen haben Muster nicht den gleichen Gebrauchswert wie Stoffe, die zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Man wird doch

nicht behaupten wollen, daß mit der Abtrennung der zu Musterzwecken bestimmten Gewebestreifen, diese mit ordentlichem Nutzen verkauft werden können. Daß Muster keine eigentlichen Waren sind, geht auch daraus hervor, daß solche nicht regelmäßig abgesetzt werden, sondern nur dazu bestimmt sind, den Verkauf vorzubereiten und zu erleichtern.

Die Besteuerung von Warenmustern, insbesondere von Textilmustern, zeigt aber noch andere Nachteile, die noch kurz erläutert werden sollen:

a) Die Umsatzsteuerpflicht für Exportwaren wird teilweise illusorisch gemacht, wenn für die Muster die Umsatzsteuer bezahlt werden muß. Da die Kosten für die Bemusterung in der Textilindustrie im Konkurrenzkampf mit dem Ausland eine große Rolle spielen, wird die Erfassung der Ausfuhr durch die Umsatzsteuer als ungerechtfertigt und hemmend empfunden und als der schweizerischen Handelspolitik, die den Export in jeder Beziehung fördern sollte, zuwiderlaufend betrachtet.

b) Im Inland wirkt sich die Besteuerung der Muster als eine materielle Doppelbesteuerung aus, indem die Muster als Unkosten im Preis der Ware zum Ausdruck kommen. Vom fiskalischen Standpunkt aus betrachtet ist zu sagen, daß bei Steuerfreiheit der Muster und beim Verkauf der Ware im Inland dem Fiskus nichts entgeht, weil die Musterungskosten bei einer später steuerpflichtigen Lieferung eingeschlossen sind.

c) Im Gewebegroßhandel zeigt sich noch eine Besonderheit, die darin besteht, daß gemäß Verfügung der Eidg. Preiskontrollstelle Musterspesen nicht im Preis einkalkuliert werden dürfen. Die Eigenverbrauchssteuer, die auf Mustern bezahlt werden muß, belastet also einseitig den Grossisten und widerspricht damit den Grundsätzen der Warenumsatzsteuer.

d) Die heutige Zollgesetzgebung erlaubt die zollfreie Einfuhr von Textilmustern, die dadurch auch die Steuerfreiheit in bezug auf die Warenumsatzsteuer genießen (Art. 48 WUB). Es besteht also eine ungleiche Behandlung der im Inland hergestellten und der aus dem Ausland eingeführten Muster, was nichts anderes bedeutet, als eine Benachteiligung der einheimischen Produktion, die ganz wesentlich sein kann für Waren, bei denen die Musterkosten einen beträchtlichen Wertanteil ausmachen, wie dies z. B. im Gewebe-Nouveauté-Geschäft der Fall ist.

e) Die Besteuerung der Warenmuster verlangt vom Steuerpflichtigen eine umfangreiche zusätzliche buchhalterische Arbeit, die in keinem Verhältnis steht zum Ertrag, den der Fiskus erwarten kann. In vielen Fällen wäre

eine genaue Musterkontrolle aus praktischen Gründen überhaupt nicht möglich, weshalb sich die Steuerverwaltung auch auf Pauschalvereinbarungen eingelassen hat, die aber immer etwas Willkürliches an sich haben.

Revisions-Vorschläge

Die obigen Ausführungen bezwecken, auf die gegenwärtige sehr unbefriedigende Regelung der Besteuerung von Mustern aufmerksam zu machen und die folgerichtigen Lösungen abzuleiten.

Nach unserer Ansicht sollten die Warenmuster nicht steuerbar sein. Um dieses Ziel zu erreichen, können grundsätzlich drei Wege eingeschlagen werden:

a) Stellt man sich auf den Standpunkt, der sicher vertretbar ist, Warenmuster seien Werkstoffe, da sie mittelbar zur Erzeugung von Waren dienen, so müßte verlangt werden, daß der Werkstoffbegriff erweitert würde, indem auch Muster als solche behandelt werden. Da aber in einem bundesgerichtlichen Entscheid vom 20. Oktober 1944 ausdrücklich festgelegt wurde, daß Muster kein Glied in der Kette der Herstellung einer Ware darstellen, muß auf eine Aenderung der Umschreibung des Werkstoffbegriffes verzichtet werden, da für die Steuerverwaltung der Bundesgerichtsentscheid begleitend sein wird.

b) Eine Erweiterung des Eigenverbrauchsbegriffes scheint uns ohne weiteres möglich zu sein, indem die heutige Bestimmung des Art. 16, nach der steuerbarer Eigenverbrauch vorliegt, wenn eine steuerfrei bezogene Ware vom Grossisten anders verwendet wird, als zu Weiterverkauf oder als Werkstoff für die Herstellung von Waren, ausdrücklich durch Ausnahme der Muster eingegrenzt wird.

c) Sollte die Befreiung der Muster von der Warenumsatzsteuer nicht möglich sein, so scheint uns zum mindesten gegeben, auf die vor dem 1. April 1945 angewandte Praxis der Bewertung von Textilmustern zurückzukommen und den Haderwert als Steuergrundlage weiterhin anzuerkennen. Dabei lassen wir die Beantwortung der Frage offen, ob die Besteuerung zum Haderwert wirklich noch einträglich ist oder ob es nicht viel einfacher wäre, die Textilmuster aus praktischen Erwägungen nach Vorschlag b) steuerfrei zu lassen.

Es ist zu hoffen, daß angesichts der unbefriedigenden und praktisch unhaltbaren Verhältnisse, die aus der Besteuerung der Muster im Eigenverbrauch entstanden sind, die Steuerverwaltung ihren rein fiskalischen Standpunkt verläßt und auch den wirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt.

Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1945

Die Produktionskapazität der schweizerischen Kunstseidenfabriken konnte, soweit nicht Materialknappheit zu vorübergehender Drosselung Anlaß gab, während fast der ganzen Dauer des Jahres 1945 voll ausgenützt werden. Wie in den beiden Vorjahren wurde wiederum, Kunstseide und Zellwolle zusammengerechnet, eine Produktionsmenge von rund 18 000 Tonnen erreicht. Gegen das Jahresende ist allerdings eine massive Reduktion der Zellwollerzeugung auf ungefähr ein Drittel der Kapazität notwendig geworden. Die Ursache hierfür liegt zur Hauptsache darin, daß die Spinnereien in erster Linie die importierte Baumwolle und Wolle verarbeiten und die Erzeugung von Zellwollgarnen zurückstellen oder ganz aufgeben, und dann auch darin, daß infolge Arbeitermangels die volle Ausnützung der Betriebseinrichtungen nicht möglich ist. Die Zahl der Beschäftigten betrug rund 4700. Trotz den weiterhin steigenden Rohstoffpreisen und der Zunahme der Löhne sowie der allgemeinen Unkosten blieben die Preise für Kunstseidengarne seit Februar 1945 unverändert.

Große Anstrengungen erheischte die Beschaffung der nötigen Rohstoffe und Fabrikationsmaterialien. Die Brennstoff-Frage konnte nur durch Heranziehung und Ausnützung aller erdenklichen Wärmequellen: Elektro-

kessel, Wärmepumpen, Holzgasgeneratoren, inländische Kohle, Torf, Holz etc. einigermaßen befriedigend gelöst werden. Die in Schweizerhall mit Bundeshilfe erstellte Pyrit-Röstschwefelanlage hat der Industrie über die schwierigste Mangelperiode hinweggeholfen. Zur weiteren Sicherung der Versorgung mit Schwefelkohlenstoff übernahmen die Kunstseidenfabriken das Risiko der Einfuhr von Rohschwefel aus Nordamerika. Im vierten Quartal besserten sich auch die Aussichten auf einen vermehrten Zelluloseimport aus Schweden.

Die Nachfrage des In- und Auslandes nach Kunstseidengarnen überstieg das ganze Jahr hindurch bei weitem die Produktionsmöglichkeiten. Schon 1943/44 hatte die Sektion für Textilien des KIAA auf die Lenkung der Kunstseidenzuteilung an die Schweizer Kundschaft Einfluß genommen. Nach ihren Weisungen mußten die Kunstseidenfabriken 1945 ihre Kunstseidenlieferungen nach einem prozentualen Verteilungsschlüssel an die Betriebe der einzelnen Verbrauchergruppen abgeben. Nachdem die Textiltrationierung und die für die Industrie geltenden Fabrikationsvorschriften auf den 15. Oktober 1945 aufgehoben worden waren, blieben nur noch gewisse Vorschriften über die Rohstoffzuteilung an die Fabrikationsbetriebe und einzelne einschränkende Bestimmungen